Der neue Kodex

Durch Bekanntmachung des Bundesjustizministeriums vom 27. Juni 2022 ist die überarbeitete Fassung des Deutsche Corporate Governance Kodex (Kodex) vom 28. April 2022 in Kraft getreten.

Was hat sich geändert? Kurz gesagt: Der neue Kodex berücksichtigt die ökologische und soziale Nachhaltigkeit bei der Leitung und Überwachung börsennotierter Unternehmen; daneben wird der Kodex an die jüngsten Änderungen des Aktiengesetzes durch das auch „Lex Wirecard“ genannte Finanzmarktintegritätsgesetz (FISG) sowie an das auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen gerichtete Zweite Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II) angepasst.

Zusammengefasst sind dies die wesentlichen Neuerungen:

1. **Stärkere Betonung der gesellschaftlichen Verantwortung**

   Bisher stand bereits fest: Die Gesellschaft und ihre Organe haben sich in ihrem Handeln der Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst zu sein. Sozial- und Umweltfaktoren beeinflussen den Unternehmenserfolg.

   Ergänzend wird jetzt betont: Die Tätigkeiten des Unternehmens haben Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Vorstand und Aufsichtsrat berücksichtigen dies bei der Führung und Überwachung im Rahmen des Unternehmensinteresses.

2. **Zentrale Bedeutung der Nachhaltigkeit für die Unternehmensstrategie**

   Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Dabei soll der Vorstand künftig die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten. In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen jetzt auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden. Die Unternehmensplanung soll entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen.

   Der in der überarbeiteten Fassung des Kodex verwendete Begriff der Nachhaltigkeit meint auf die Umwelt (Ökologie) und auf Soziales bezogene Ziele. Zur Orientierung können die UN Sustainable Development Goals herangezogen werden. Nachhaltigkeitsziele können Chancen und Risiken für die Unternehmen darstellen. In diesem Sinne wird von Umwelt- und Sozialfaktoren gesprochen. Nachhaltigkeitsziele können ebenso Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Mensch und Umwelt betreffen und insofern Ausdruck der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen sein. Ein weiterer Schritt vom Shareholder Value zum Stakeholder Value.

3. Nachhaltigkeit auch Kernaufgabe des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Der neue Kodex stellt klar, dass Überwachung und Beratung insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen umfassen.

Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll künftig auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Diese Expertise braucht sich nicht in einer Person zu bündeln. Relevante Teilaspekte können auch von verschiedenen Aufsichtsratsmitgliedern beigetragen werden. Entscheidend ist aber, dass Aufsichtsräte in Zukunft fachlich überwachen können, wie die ökologische und soziale Nachhaltigkeit bei der strategischen Ausrichtung und der Unternehmensplanung berücksichtigt wird.

4. Diversität bei der Vorstandsbesetzung

Der Aufsichtsrat gewährleistet die gesetzlich geregelte Mindestbeteiligung der Geschlechter oder legt im Rahmen gesetzlicher Vorgaben Zielgrößen für den Anteil von Frauen im Vorstand fest.

5. Höhere Anforderungen an das Kontroll- und Risikomanagementsystem

Für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Risiken der Geschäftstätigkeit bedarf es eines angemessenen geeigneten und wirksamen internen Kontrollsystems- und Risikomanagementsystems. Die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems setzt deren interne Überwachung voraus.

Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem sollen, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, in Zukunft auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen.

Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem umfassen künftig auch ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System. Im Lagebericht sollen die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschrieben werden und soll zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden.

6. Mehr Sachverstand und Eigenständigkeit des Prüfungsausschusses

Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses ist jetzt verbindlich vorgeschrieben. Besteht der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern, ist dieser auch der Prüfungsausschuss.

Künftig muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme

bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein. Die Erklärung zur Unternehmensführung soll die betreffenden Mitglieder des Prüfungsausschusses nennen und nähere Angaben zu ihrem Sachverstand auf den genannten Gebieten enthalten.

Hinzu kommt in Zukunft eine stärkere Eigenständigkeit und Verantwortlichkeit des Prüfungsausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben: Der Prüfungsausschuss soll mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse diskutieren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung austauschen und dem Ausschuss hierüber berichten. Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand beraten.

Das ICG steht für nachhaltige und werteorientierte Unternehmensführung in der Immobilienwirtschaft. Daher begrüßt das ICG den neuen Kodex, insbesondere seine stärkere Ausrichtung auf Nachhaltigkeit, Diversität, Risikomanagement und Qualität. Das liegt voll auf der Linie des ICG.

Der neue Kodex ist auf der Website der Regierungskommission abrufbar (https://www.dcgk.de//files/dcgk/usercontent/de/download/kodex/220627_DCGK_2022_Markup.pdf), ebenso auch die Begründung der Änderungen (https://www.dcgk.de//files/dcgk/usercontent/de/download/kodex/220517_Begruendung_DCGK_2022.pdf).

Der Kodex richtet sich an alle kapitalmarktorientierten Unternehmen (also börsennotierte Gesellschaften und Gesellschaften mit Kapitalmarktzugang). Das ICG empfiehlt auch den nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen der Immobilienwirtschaft eine entsprechende Anwendung und Berücksichtigung. Gleichzeitig wird das ICG – wie schon in der Vergangenheit – eine branchenspezifische Ergänzung und Konkretisierung des Kodex für alle Unternehmen der Immobilienwirtschaft erstellen, um damit auch seinen Mitgliedern einen Leitfaden für verantwortungsbewusstes Handeln zu geben.

Dr. Johannes Conradi FRICS

Partner bei Freshfields Bruckhaus Deringer, Managing Partner der Blacklake GmbH, stellv. Vorstandsvorsitzender des ICG, Präsidiumsmitglied des ZIA sowie Mitglied verschiedener Aufsichtsräte- und Beiräte